

SATZUNG
des Schleusenverbandes Hechthausen in Hechthausen
im Landkreis Cuxhaven vom 05. Mai 1999

einschl.

1. Änderungssatzung vom 11.02.2008
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 11 S. 111 vom 13.03.2008)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Schleusenverband Hechthausert". Er hat seinen Sitz in Hechthausen im Landkreis Cuxhaven. Der Schleusenverband Hechthausen führte vormals den Namen "Deich- und Schleusenverband Hechthausen".
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigelegten Karte.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
12. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und für diesen abzuführen.

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat Verband die vorhandenen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten bzw. deren Instandhaltung zu überwachen. Der Verband hat die Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen; nach Bedarf Gräben, Dräne, Pumpwerke, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten und den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus:
 1. dem in der Anlage II zur Satzung beigefügten Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit laufender Nummer und Namen und
 2. der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Verbandsanlagen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen sowie dem Verzeichnis, dem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden; soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,50 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge u. ä. Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 7 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
 5. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub auf ihren Grundstücken aufzunehmen.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen werden auf Antrag geschaut.
- (2) Die Verbandsschau wird vom Vorstand durchgeführt. Schauführer ist der Vorsteher oder das von ihm bestimmte Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen und unterrichtet in besonderen Fällen die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechner,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Reisekosten, der pauschalierten Sitzungsgelder und der sonstigen Entschädigungen,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten über 2.500,00 €,
15. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 2.500,00 €.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt dabei die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden, rechtzeitig ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Eine Verbandsversammlung ist anzuberaumen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Verbandsmitglieder,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens ein Zehntel aller Stimmen anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht abzustimmen. Eine Vertretung durch ein Verbandsmitglied für mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Persönliche Vertreter werden für die Vorstandsmitglieder nicht gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 30. Juni, zum ersten Male im Jahre 2001 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,

- die Festlegung der Höhe des Wasserstandes im Verbandsgebiet, der Breite und Tiefe der Wasserläufe des Verbandes sowie der Art und lichten Weite der Bauwerke dieser Wasserläufe,
- die Verkabelung von Wasserläufen,
- die Einfriedung der Verbandsanlagen,
- die Festsetzung etwaiger Entschädigungen,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 2.500,00 €.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17 Besließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 18 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 19 Dienstkräfte

Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen

- eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufschlusses und Ersatz der Fahrtkosten.

§ 22

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Vorstand durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

- (2) Einern Prüfungsausschuß, der aus einem von der Versammlung gewählten Mitglied besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal in zwei Jahren unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand mündlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.

Dies können sein:

- a) die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer,
 - b) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betomohrleitungen sowie Dränsammler,
 - c) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt,
 - d) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabemeinigung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung - erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).
- (2) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis

der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 2 S. 4 des Nds. Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nds. Wassergesetz).

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eingenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§32

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsvorsteher ist ermächtigt, Anordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen und des

- Verbandsunternehmens zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
 - (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Presse.
- (2) Für die Bekanntmachung länger Urkunden, Plänen, Karten, Zeichnungen und ähnlichem genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten, Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000,00 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

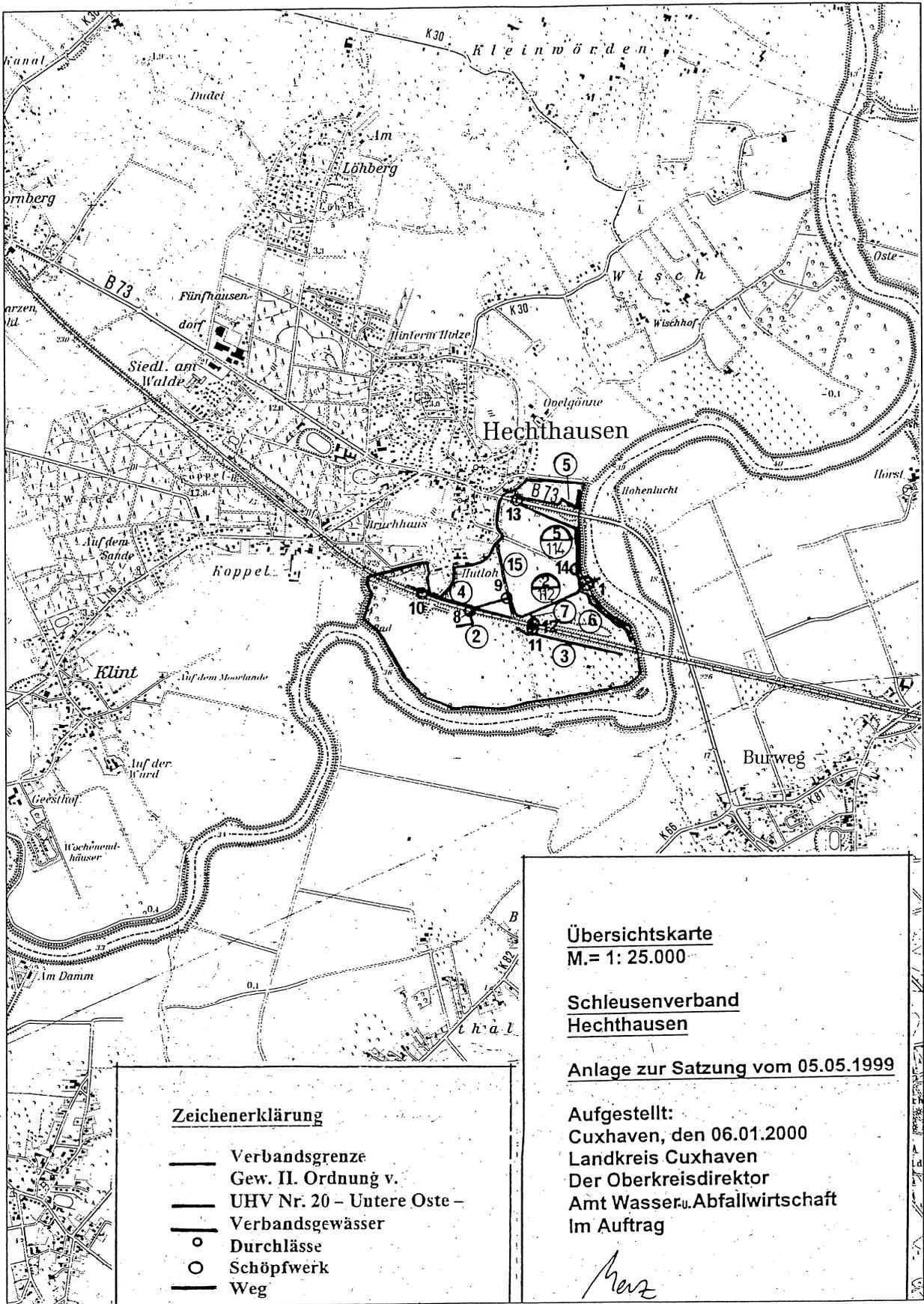
- (1) Vorstandsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen,
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28. Juni 1957, geändert durch Satzung vom 03. März 1964, außer Kraft.

Hechthausen, 11. Februar 2008

SchleusenverbandHechthausen
von Marschalck
Verbandsvorsteher



Anlage II

Verzeichnis der Verbandsanlagen des Schleusenverbandes Hechthausen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung)

Der Schleusenverband Hechthausen hat folgende Verbandsanlagen:

1. Das Elektroschöpfwerk mit Deichsiel.
Die gesamte Unterhaltung und der Betrieb obliegen dem Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste.
2. Das Hechthausener Fleth (Gewässer II. Ordnung, Nr. 112) vom Flurstück 78/8 der Flur 7 in der Gemarkung Hechthausen bis zur Oste.
Die Unterhaltung von der Bahnlinie Cuxhaven-Stade bis zur Oste obliegt dem Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste, im übrigen obliegt die Grabung dem Verband und die Schaufreihaltung (Krautung) den beiderseitigen Anliegern bzw. den Nutzungsberechtigten der Anliegerflächen je zur Hälfte.
3. Die Südliche Bahnwettern südlich des Eisenbahnseitenweges von Bahnkilometer 226,485 bis Bahnkilometer 227,125. Die gesamte Unterhaltung obliegt den Eigentümern des südlichen Eisenbahnseitenweges bzw. deren Rechtsnachfolgern nach Anliegerlänge.
4. Die Nördliche Bahnwettern vom Flurstück 57/7 der Flur 7 in der Gemarkung Hechthausen bis zum Bahnweg. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
5. Die Hechthausener Mühlenwettern (Gewässer II. Ordnung, Nr. 114) von der Südecke des Flurstückes 5 der Flur 6 in der Gemarkung Hechthausen bis zum Hechthausener Fleth.
Die Unterhaltung von der Bundesstraße 73 bis zum Hechthausener Fleth obliegt dem Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste, im übrigen obliegt die Grabung dem Verband und die Schaufreihaltung (Krautung) den beiderseitigen Anliegern bzw. den Nutzungsberechtigten der Anliegerflächen je zur Hälfte.
6. Die Deichwettern von der Flurstücksgrenze 365/103 und 103/1 der Flur 6 in der Gemarkung Hechthausen bis zur Einmündung in das Hechthausener Fleth. Die Grabung obliegt dem Verband, die Schaufreihaltung (Krautung) den beiderseitigen Anliegern bzw. den Nutzungsberechtigten der Anliegerflächen je zur Hälfte.
7. Die Verbindungswettern von der Nordseite des Bahndurchlasses in Bahnkilometer 227,020 bis zur Einmündung in das Hechthausener Fleth. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
8. Der Eisenbahndurchlaß im Zuge des Hechthausener Flethes. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
9. Der Durchlaß im Zuge des Hechthausener Flethes durch den Bahnweg. Die gesamte Unterhaltung obliegt dem Verband.
10. Der Eisenbahndurchlaß von der Nördlichen Bahnwettern durch den Bahnkörper in Bahnkilometer 227,620. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
11. Der Durchlaß im Südlichen Bahnseitenweg im Zuge der Südlichen Bahnwettern (Verbindung Südliche Bahnwettern mit dem Verbindungsfleth bei Bahnkilometer 227,020)
Die gesamte Unterhaltung obliegt den Eigentümern des Südlichen Bahnseitenweges zu gleichen Teilen.
12. Der Eisenbahndurchlaß (Verbindung Südliche Bahnwettern mit dem Verbindungsfleth bei Bahnkilometer 227,020). Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
13. Der Durchlaß im Zuge der Hechthausener Mühlenwettern durch die Bundesstraße 73. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung.
14. Der Durchlaß im Zuge der Hechthausener Mühlenwettern im Wegeflurstück 353/130 der Flur 6 in der Gemarkung Hechthausen. Die gesamte Unterhaltung obliegt dem Verband.
15. Der Bahnweg von der nordwestlichen Verbandsgrenze bis zur Nordseite des Bahnkörpers.
Die Unterhaltung obliegt den südlich der Bahn gelegenen Weginteressenten.
16. Alle Laufgräben (Gräben, die der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen). Die Unterhaltung obliegt den beiderseitigen Anliegern je zur Hälfte. Die Grabung ist den Mitverpflichteten auf Antrag eines Anliegers sechs Monate vorher durch den Verbandsvorsteher anzuzeigen.
17. Alle nicht besonders aufgeführten Bauwerke (Siele, Brücken, Stau, Schleusen, Viehtränken; Pumpwerke usw.) in den Verbandswasserläufen. Die gesamte Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Bauwerke oder deren Rechtsnachfolgern.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung des Deich- und Schleusenverbandes Hechthausen in Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 05. Mai 1999 wurde am 28. Februar 2000 unter Az.: 663610-39 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekanntgemacht.

Cuxhaven, den 28. Februar 2000

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat